

Satzung

für den Eigenbetrieb Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung (WVS) der Gemeinde Seebach vom 22.11.1996

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 und des § 2 (1) der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür EBV) vom 15.07.1993 erläßt die Gemeinde Seebach nachfolgende Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Seebach.:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb WVS wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Seebach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Seebach, Abkürzung WVS.
- (3) Das Stammkapital beträgt 2 Mio DM.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Eigenbetrieb WVS betreut, bewirtschaftet und verwaltet Wohnungsbauten und Liegenschaften, die im Eigentum der Gemeinde Seebach sind und deren Verwaltung ihm übertragen wird. Auf vertraglicher Basis kann der Eigenbetrieb auch Objekte anderer Eigentümer verwalten (Eigentumswohnungen).
- (2) Der Eigenbetrieb WVS kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bewirtschaften und verwalten.

§ 3 Für den Eigenbetrieb WVS zuständige Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
 - Werkleitung (§ 4)
 - Werkausschuß (§ 5)
 - Gemeinderat (§ 6)
 - Bürgermeister (§ 7)
- (2) Der Werkausschuß setzt sich zusammen aus:
 - Bürgermeister,
 - Kämmerer,
 - 5 Gemeinderatsmitgliedern.

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs WVS. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluß von Verträgen mit Mietern und Auftragnehmern,
 4. der Personaleinsatz.
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs WVS die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses vor. Er hat im Werkausschuß und im Gemeinderat das Recht zum Vortrag.
- (4) Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen, soweit sie sich der Gemeinderat nicht selbst vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 DM übersteigen,
 4. Aufwendungen des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 10.000 DM übersteigen,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 DM übersteigt,
 6. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 DM beträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,

2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters,
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan) und über Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes mit einem Ausgabewert größer 50.000 DM,
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
11. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuß oder der Bürgermeister zuständig sind,
12. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes WVS.

§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Bediensteten der Gemeinde. Er führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister erläßt an Stelle des Gemeinderates und Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Gemeinderat oder dem Werkausschuß in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels.
- (4) Für Personalangelegenheiten ist der Bürgermeister und in seiner Vertretung das Personalamt zuständig.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebediensteten (Kämmerei)

- (1) Der Werkleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist den Vorlagen für den Werkausschuß beizufügen.
- (2) Der Werkleiter hat die Zwischenberichte des Eigenbetriebs WVS dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Werkleiter den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuß zu verständigen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde (Eigenbetrieb WVS) in Werkangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 bei Verpflichtungen bis zur Höhe von 10.000 DM.
- (2) Der Werkleiter nach Absatz 1 ist bekanntzugeben. Das geschieht in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und werden nur durch den Bürgermeister abgegeben.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb WVS ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (4) Nach Thür EBV § 18 wird für den Eigenbetrieb WVS die kaufmännische Buchführung festgelegt.
- (5) Nach Thür EBV § 13 - 17 sind der Wirtschafts-, Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Finanzplan aufzustellen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seebach

Kästner
Bürgermeister

Seebach, den 22.11.1996